



Niedersächsisches
Finanzministerium

Niedersächsisches Finanzministerium - Postfach 2 41 - 30002 Hannover

Oberste Landesbehörden
Referat 34 und 37
im Hause

Eilt sehr
per e-Mail

nachrichtlich

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Spitzenverbände

Bearbeitet von

Herrn Kreutzmann

eMail:

Wolfgang.Kreutzmann@mf.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen
26.15.75

Telefax: (0511) 120-998384
Tel.: (0511) 120 8384

Hannover
26. 01. 2010

Reisekostenrecht;

Übernachungskosten mit Frühstück bei Auswärtstätigkeiten ab 01.01.2010

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 11 des Umsatzsteuergesetzes gilt seit 01.01.2010 für Beherbergungsleistungen – hierzu gehört nicht das Frühstück - der ermäßigte Umsatzsteuersatz von sieben Prozent. Die Änderung führt dazu, dass die bisher üblichen Inklusivpreise, die die „Übernachtung“ und das „Frühstück“ (Hotelleistung) zusammenfassten, künftig auf den Rechnungen separat mit getrennten Umsatzsteueranteilen ausgewiesen werden. Ziffer 7.1.4 BRKGVwV ist deshalb, soweit sie auf den Inklusivpreis abstellt, nicht mehr anwendbar.

Hotelkosten (= Gesamtaufwendungen für Übernachtung und Frühstück) im In- und Ausland können jedoch wie bisher in voller Höhe vom Dienstherrn/Arbeitgeber erstattet werden, wenn das Hotel grundsätzlich von diesem gebucht und der oder dem Beschäftigten zur Verfügung gestellt wurde. Ist die Buchung durch den Dienstherrn/Arbeitgeber nicht möglich, kann sie durch eine dienstlich befugte Person – dies kann die oder der Dienstreisende sein - auf der Grundlage der nachfolgenden Ausführungen vorgenommen werden. Steuerrechtlich liegt in diesen Fällen eine sog. Arbeitgeberveranlassung vor (s. R 8.1 Abs. 8 Nr. 2 LStR 2008). Ich bitte daher bis auf Weiteres wie folgt zu verfahren:

Die im Zusammenhang mit Dienstreisen und ähnlichen Reisen notwendigen Buchungen von Hotels und sonstigen Unterkünften sind stets auf den Namen des Arbeitgebers/Dienstherrn grundsätzlich in schriftlicher oder elektronischer Form vorzunehmen und zwar im Regelfall auf der Basis einer vom Dienstherrn/Arbeitgeber vorgegebenen Hotelliste oder über ein dienstliches Buchungssystem. Dies ist für spätere Prüfungen zu dokumentieren.

Die Erstattungsfähigkeit der gesamten Kosten setzt voraus, dass bereits im Genehmigungsverfahren das Hotel und die Höhe der insgesamt entstehenden Kosten angegeben werden, mit der Folge, dass somit die Genehmigung der Dienstreise zugleich eine Anerkennung der Hotelkosten darstellt.

Dienstgebäude
Schiffgraben 10
30159 Hannover
Telefon
(0511)120-0

Telefax (0511)
120-8068 Allgemein
120-8060 Minister
120-8062 Staatssekretärin
120-8064 Pressestelle

eMail
Poststelle@mf.niedersachsen.de
Internet:
www.mf.niedersachsen.de

Seite 1 von 2 Seite(n)

Das gilt auch für Dienstreisen und andere Reisen, die im Übrigen keiner Genehmigung bedürfen (z. B. Reisen der Personalräte und der Frauenbeauftragten).

Für die Fälle, in denen sich der Übernachtungsbedarf unvorhersehbar ergibt, gelten die vorstehenden Ausführungen für die Prüfung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BRKG sinngemäß.

Die vom Hotel ausgestellte Rechnung muss zwingend auf den Namen des Dienstherrn/Arbeitgeber lauten. Die Begleichung der Rechnung erfolgt wie bisher durch die Dienstreisende bzw. den Dienstreisenden.

Für in der Vergangenheit genehmigte Dienstreisen, die erst im Jahr 2010 durchgeführt wurden oder durchgeführt werden können die gesamten Kosten für Unterkunft und Frühstück erstattet werden, wenn die vom Hotel ausgestellte Rechnung auf den Namen des Dienstherrn/Arbeitgebers lautet und bei Kenntnis der vorstehenden Ausführungen eine Anerkennung der Hotelkosten im Genehmigungsverfahren erfolgt wäre..

Die vorstehenden Regelungen stehen unter dem Vorbehalt einer Änderung der für die Besteuerung maßgeblichen Regelungen.

Ich bitte, dieses Rundschreiben in Ihrem Geschäftsbereich in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Im Auftrage

Rehbein

Im Entwurf gezeichnet